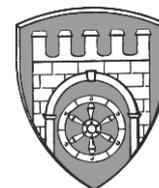


**Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit  
in der Gemeinde Niedernberg**

Abschnitt 1	Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Niedernberg .....	2
§ 1	Nutzung der Hans-Herrmann-Halle .....	2
§ 2	Baukostenzuschuss .....	2
Abschnitt 2	Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg .....	2
§ 3	Pauschaler Zuschuss je jugendlichem Mitglied .....	2
§ 4	Ferienspiele .....	3
§ 5	JuLeiCa-Förderung .....	3
§ 6	Bayerische Ehrenamtskarte .....	3
§ 7	Übungsleiterzuschuss .....	3
§ 8	Einzelmaßnahmen .....	3
Abschnitt 3	Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 9	Rechtanspruch.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5



## **Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg**

### **Abschnitt 1 Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Niedernberg**

#### **§ 1 Nutzung der Hans-Herrmann-Halle Durchführung von öffentlichen, dem Vereinszweck dienenden, Veranstaltungen**

- (1) Förderfähig sind sämtliche öffentliche Veranstaltungen in einem örtlichen Gebäude, die dem Vereinszweck dienen.
- (2) Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine und Gruppen, die im kulturellen, sportlichen, sozialen und-oder kirchlichen Bereich tätig sind und ihren Sitz in Niedernberg haben.

~~(3)(1) Einmal im Kalenderjahr haben insofern die Kapazitäten bestehen die o.g. Vereine und Gruppen die Möglichkeit, die Hans Herrmann Halle für einen Tag mietfrei zu nutzen. Hierbei wird lediglich die Miete von der Gemeinde Niedernberg übernommen. Sämtliche anderen Kosten wie z. B. Hausmeisterkosten, Reinigungskosten, Strom, Wasser, Sonstige Verbrauchskosten und Regressansprüche sind selbst zu tragen, hiervon ausgenommen sind die im Mietvertrag inkludierten Stunden.~~

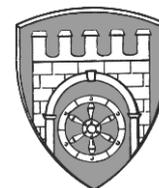
- (3) Der Antrag auf Kostenübernahme ist formlos zu stellen und zusammen mit der Rechnung, welcher die Miete zu entnehmen ist, dem Mietvertrag spätestens vier Wochen nach Erhalt dieser Rechnung bei der Gemeinde Niedernberg einzureichen.

~~Einmal im Kalenderjahr übernimmt haben insofern die Kapazitäten bestehen die o.g. Vereine und Gruppen die Möglichkeit, die Hans Herrmann-Halle für einen Tag mietfrei zu nutzen. die Gemeinde die nachgewiesenen Mietkosten (Nebenkosten wie Hausmeisterkosten, Strom, Wasser, etc. fallen nicht unter die Mietkosten) für einen Tag für eine öffentliche, dem Vereinszweck dienende, Veranstaltung, maximal jedoch 250 Euro. Hierbei wird lediglich die Miete von der Gemeinde Niedernberg übernommen. Sämtliche anderen Kosten wie z. B. Hausmeisterkosten, Reinigungskosten, Strom, Wasser, Sonstige Verbrauchskosten und Regressansprüche sind selbst zu tragen, hiervon ausgenommen sind die im Mietvertrag inkludierten Stunden. Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für diese öffentliche Veranstaltung vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.~~

~~(4)~~

#### **§ 2 Baukostenzuschuss**

- (1) Förderfähig sind jegliche Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden, ~~und~~ Räumen und Freiflächen, die im Eigentum oder Erbbaurecht eines in Abs. 2 definierten Vereins oder einer Gruppe stehen. Förderfähig sind auch Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Räumen sowie Freiflächen, die von einem solchen Verein/einer solchen Gruppe angemietet wurden.
- (2) Antragsberechtigt sind alle eingetragenen Vereine und Gruppen, die im kulturellen, sportlichen, sozialen und-oder kirchlichen Bereich tätig sind und ihren Sitz in Niedernberg haben.
- (3) Der Antrag auf Zuschuss ist formlos bis zum 30.11. für das kommende Kalenderjahr mit einer Beschreibung der Maßnahme inkl. der geplanten Kosten an die Gemeinde Niedernberg zu stellen. Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.



- (4) Bei dieser Art von Zuschuss handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die vom Gemeinderat zu treffen ist. Die Zuschusshöhe hängt von den veranschlagten Kosten ab.

## **Abschnitt 2 Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg**

### **§ 3 Pauschaler Zuschuss je junglichem Mitglied**

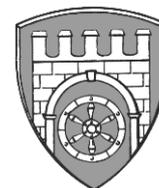
- (1) Förderfähig sind jugendliche Mitglieder, bis einschließlich des Jahres in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
- (2) Antragsberechtigt sind alle eingetragenen und ortsansässigen Vereine und Gruppen, die im kulturellen, sportlichen, sozialen ~~und-oder~~ kirchlichen Bereich tätig sind und keine Zuschüsse zu den Personalkosten für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen (Übungsleiterzuschüsse) erhalten.
- (3) Der Antrag zur Auszahlung dieses Zuschusses ist formlos zusammen mit einer Mitgliederliste auf der die jugendlichen Mitglieder mit Name, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt sind bei der Gemeinde Niedernberg einzureichen. Die Mitgliederliste ist zum Stichtag 01.07. zu erstellen.
- (4) Der Antrag ist zwischen dem 01.07.2016 und dem 30.11. für das laufende Jahr zu stellen.
- (5) Der pauschale Zuschuss beträgt 5,00 € je junglichem Mitglied, mindestens jedoch 25,00 € je Verein mit jugendlichen Mitgliedern.

### **§ 4 Ferienspiele**

- (1) Förderfähig sind alle nichtgewinnorientierten Veranstaltungen im Rahmen der Ferienspiele der Gemeinde Niedernberg.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Anbieter von Veranstaltungen innerhalb der Ferienspiele der Gemeinde Niedernberg mit gemeinnützigem Zweck, unabhängig von deren Rechtsform.
- (3) Als Antrag gilt die fristgemäße Meldung der Veranstaltung inkl. den hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Niedernberg.
- (4) Die Höhe der Förderung je Veranstaltung innerhalb der Ferienspiele beträgt insgesamt 45,00 -€ und wird in Wertgutscheinen ausgegeben. Die Teilnehmer erhalten einen Wertgutschein i. H. v. 20,00 € für den Erwerb von Getränken, insofern die Veranstaltung in der Hans-Herrmann-Halle stattfindet, können dort Getränke bis zu einem Betrag i. H. v. 20,00 € erworben werden. Des Weiteren erhalten die Teilnehmer einen Wertgutschein i. H. v. 25,00 € für ortsansässige Geschäfte.
- (5) Findet eine Veranstaltung im Rahmen der Ferienspiele in einer gemeindlichen Einrichtung (z. B. Hans-Herrmann-Halle, Schulturnhalle, Grillplatz) statt, ~~ist diese hierfür mietfrei~~ übernimmt die Gemeinde Niedernberg zusätzlich die Kosten hierfür. Der Termin muss in Absprache mit der Gemeinde Niedernberg stattfinden.

### **§ 5 JuLeiCa-Förderung**

- (1) Die JuLeiCa-Förderung richtet sich nach §§ 11, 12 und 73 SGB VIII, des Art. 30 AGSG sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05. Mai 2010 zur "Jugendleiter-Card" (JuLeiCa)
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa) ist mittels geltenden Formblatts des KJR bei der Gemeinde Niedernberg zu beantragen.
- (3) Die Gemeinde Niedernberg gewährt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuell durch den Landkreis Miltenberg festgesetzten Pauschalbeträge für Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa).



## § 6 Bayerische Ehrenamtskarte

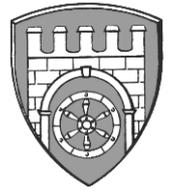
- (1) Die Bayerische Ehrenamtskarte wird vom Landkreis Miltenberg herausgegeben. Hier erfolgt auch die Antragsstellung.
- (2) Die Gemeinde Niedernberg beteiligt sich an der Bayrischen Ehrenamtskarte und bietet folgende Akzeptanzstelle an:  
2 Euro Rabatt auf Niedernbergtassen, Niedernbergtaschen und Heimatbücher

## § 7 Übungsleiterzuschuss

- (1) Die Zuschüsse zu den Personalkosten für Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen (Übungsleiterzuschüsse) richtet sich nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien).
- (2) Grundlage für den kommunalen Anteil ist die Zuschusszusage des Landkreises Miltenberg. Diese ist zusammen mit einer Liste aller aktiven Mitglieder, auf der die Geburtsjahre der Mitglieder vermerkt sind, bei der Gemeinde Niedernberg bis zum 01.10. für das vergangene Jahr einzureichen.
- (3) Die Gemeinde Niedernberg gewährt den Zuschuss in der gleichen Höhe wie der Landkreis Miltenberg.

## § 8 Einzelmaßnahmen

- (1) Förderfähig sind Einzelmaßnahmen der
  - a. Jugenderholung: Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten
  - b. Jugendbildungsmaßnahmen: Teilnahme an oder Durchführung von Einzelveranstaltungen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten; keine Dauermaßnahmen, Workshops, Trainings etc. außerhalb des Vereins/der Organisation örtlich und überörtlich
  - c. Bildungsmaßnahmen für Jugendleiter von Vereinen und Gruppen nach Abs. 2: Leiterschulungen, Erste-Hilfe-Kurse etc. örtlich und überörtlich
  - d. Sachkosten im Jugendbereich (Gegenstände müssen im Eigentum des Vereins stehen bzw. verbleiben): Technische Geräte (TV, Beamer, Laptop, PC, Digitalkamera, Musikanlage, Lautsprecheranlage), Zeltmaterial, Möbel für Jugendräume, Musikinstrumente, Sportgeräte
- (2) Antragsberechtigt sind alle eingetragenen und ortsansässigen Vereine und Gruppen, die im kulturellen, sportlichen, sozialen ~~und-oder~~ kirchlichen Bereich tätig sind und ihren Sitz in Niedernberg haben.
- (3) Der Antrag für die Bezuschussung ist schriftlich mittels des Formulars im Anhang mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde Niedernberg bis max. 3 Monate nach der Beendigung der Maßnahme bzw. nach der Beschaffung einzureichen. Folgende Unterlagen sind je Zuschuss einzureichen:
  - a. Jugenderholung
    - o die Ausschreibung, das Programm mit Zeitplan, die Teilnehmerliste, die Rechnungen
  - b. Jugendbildungsmaßnahmen
    - o die Ausschreibung, das Programm mit Zeitplan, die Teilnehmerliste, die Rechnungen
  - c. Bildungsmaßnahmen für Leiter
    - o die Ausschreibung, das Programm mit Zeitplan, die Teilnehmerliste, die Rechnungen
  - d. Sachkosten im Jugendbereich
    - o die Kopie der bezahlten Rechnung, sowie eine Aufstellung über die Nutzung (Trainingseinheiten Zeitumfang, Altersgruppen)
- ~~(4) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung einzureichen.~~



- (4) Dem Antrag ist weiterhin eine Information beizufügen, ob der Verein/die Gruppe für die beantragte Maßnahme vorsteuerabzugsberechtigt ist. Trifft dies zu, reduziert sich die Zuschusshöhe entsprechend.
- (5) Die Höhe der Förderung je Maßnahme richtet sich nach der Einzelmaßnahme. Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und die damit zusammenhängenden Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschusstitel förderfähig. Eine Überdeckung der Maßnahme ist ausgeschlossen.
- a. Jugenderholung:
- 3,50 €/Tag je junglichem Teilnehmer (<21 Jahre zum Zeitpunkt der Maßnahme); An- und Abreisetag zählen als 1 Tag, max. 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
  - 3,50 €/Tag je Betreuer (Bezuschussung eines Betreuers je 6 Teilnehmer >21 Jahre zum Zeitpunkt der Maßnahme; weitere Betreuer werden nicht bezuschusst); An- und Abreisetag zählen als 1 Tag, max. 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
- b. Jugendbildungsmaßnahmen:
- 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
- c. Bildungsmaßnahmen für Jugendleiter:
- 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
- d. Sachkosten im Jugendbereich:
- Technische Geräte: 30% der der tatsächlich angefallenen Kosten
  - Zeltmaterial: 30% der der tatsächlich angefallenen Kosten
  - Ausstattungsgegenstände der Jugendräume: 30% der der tatsächlich angefallenen Kosten
  - Musikinstrumente: 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
  - Sportgeräte: 30% der tatsächlich angefallenen Kosten
- (6) Oben genannte Kosten werden, wenn die Maßnahmen bzw. Gegenstände nicht ausschließlich der Jugend dienen, mit 10 % der angefallenen Kosten bezuschusst.

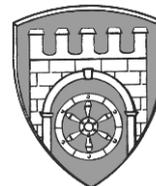
### **§ 9 Musikunterricht**

- (1) Förderfähig sind Musikschüler/-innen mit Hauptwohnsitz in Niedernberg, bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, die eine kommunale, staatliche oder ortsansässige Musikschule besuchen. Die Förderung eines Musikschülers/einer Musikschülerin umfasst maximal fünf Jahre.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Antrag zur Auszahlung dieses Zuschusses ist formlos zusammen mit der entsprechenden Jahresrechnung sowie Angabe einer Bankverbindung bei der Gemeinde Niedernberg einzureichen.
- (4) Der Antrag ist bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres für das laufende Jahr bzw. das zurückliegende Schuljahr zu stellen.
- (5) Der pauschale Zuschuss beträgt 20 % der Jahresgebühr, max. 120 Euro im Jahr bzw. 10 Euro im Monat je Musikschüler/-innen.
- (6) Der Musikunterricht beim Musikcorps Niedernberg wird separat gefördert und ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

## **Abschnitt 3 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 9§ 10 Rechtsanspruch**

Die hier aufgeführten Zuschüsse stellen freiwillige, zweckgebundene Zuschüsse der Gemeinde Niedernberg dar und werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.



**§ 10§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Niedernberg, den 06.12.2016

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister der Gemeinde Niedernberg